

Kulage 3

Studentenschaft der Justus Liebig-Universität  
- Allgemeiner Studentenausschub -  
Eing.: 10. JAN. 1978

Presseerklärung

Der Regierungspräsident in Kassel hat im Einvernehmen mit dem hessischen Kultusminister die Bewerbung des Lehramtskandidaten Hans Roth auf eine Planstelle im hessischen Schuldienst nach 2 1/2-jähriger Dauer des Bewerbungsverfahrens abgelehnt.

Dies teilte der Rechtsanwalt Roths, Peter Becker aus Marburg, mit. Der Fall Roth war bekanntgeworden, weil er die Vorlage von Akten des Hessischen Verfassungsschutzamtes verlangte, womit er in erster Instanz beim Verwaltungsgericht Kassel auch Erfolg hatte. Zur Zeit ist in dieser Sache beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

In seiner Ablehnungsbegründung spricht der Regierungspräsident Hans Roth die beamtenrechtlich nötige Eignung deswegen ab, weil ihm "ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn" fehle, worin letztlich ein "nicht zu billigendes Rollenverständnis als Lehrer und Erzieher" zum Ausdruck komme.

Diese Ablehnung hat, so der Anwalt Roths, sehr überrascht. Der Regierungspräsident habe nämlich im Verfahrensverlauf die beamtenrechtliche Eignung Roths im Hinblick auf seine Staatsexamina und die einzelnen Beurteilungen während der Ausbildung mehrfach bejaht und außerdem nach einem politischen Überprüfungsverfahren ausdrücklich erklärt, daß Zweifel an der Verfassungstreue Roths nicht beständen. Daraus ergebe sich ein einziger möglicher Schluß: Das Rollenverständnis Roths als Lehrer und Erzieher, das jahrelang Leitbild der hessischen Bildungspolitik war, erweise sich jetzt als im hessischen Schuldienst nicht mehr tragbar.